



Vorlage Nr.: V0371/20
Datum: 30. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	30.04.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Hilfen zur Erziehung	04.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Förderung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Planung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss federfüh- rend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 1 die „Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“. Diese Hinweise gelten auch für den Bereich der Schulsozialarbeit, sofern der Freistaat Sachsen keine anderweitigen Regelungen zur Verwendung der Fördermittel trifft, sowie für die Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
2. Sofern der Freistaat Sachsen weiterführende Regelungen auf Landesebene in Fragen der Mittelverwendung von kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe erlässt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine entsprechende Information an den Stadtrat zu geben und eine Vorlage zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zu erstellen.
3. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 2 das „Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hinweise gemäß Anlage 1 in Abgrenzung zum Sozialdienstleiter-Einsatzgesetz (SodEG) erfolgen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0341/20 Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: sind momentan nicht absehbar

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Schutzregelungen des Freistaates im Zusammenhang mit Corona-Pandemie (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 gültig bis 20. April 2020, Az 42-6928-20 sowie vom 17. April 2020 gültig bis 3. Mai 2020, Az 42-6928/22, sowie Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2020 gültig bis 20. April 2020 und vom 17. April 2020 gültig bis 3. Mai 2020) haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen von geförderten Angeboten, sowie im Rahmen der Leistungserbringung im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII.

Mit der Vorlage sollen die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die der Stadtrat am 23. April 2020 zur Vorlage V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) beschlossen hat, entsprechend auch für die Förderung der Angebote der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14, 16, Leistungen nach 22a und 52 SGB VIII anwendbar werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2021 dadurch nicht vorweggenommen werden kann.

Gleichfalls wird mit dieser Vorlage das Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung festgelegt.

1. Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII)

Mit der Schließung der offenen Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durch die Verordnung und Allgemeinverfügungen des Freistaates besteht für die geförderten Angebote nach § 74 SGB VIII die Notwendigkeit Klarheit bei der Verwendung der Fördermittel zu schaffen, um stadtweit eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. In Anlage 1 werden nunmehr die Regelungen der Vorlage V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) aufgenommen und in Hinblick auf die spezifischen Regelungen für das Förderverfahren nach § 74 SGB VIII angepasst.

2. Umgang mit durch den Freistaat kofinanzierten Fördermaßnahmen der Jugendhilfe

Seitens des Freistaates Sachsen gibt es bisher keine verbindlichen Aussagen zu der Frage, in welchem Umfang der kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe (dies betrifft hier im Wesentlichen den Bereich der Schulsozialarbeit) im Rahmen einer veränderten Leistungserbringung im Corona-Kontext anerkennt und u. U. Verfahrensregelungen für den Bereich der Förderung erlassen werden. Daher ist es erforderlich einen Vorbehalt zu formulieren, sofern hier noch anderweitige Regelungen vom Freistaat getroffen werden.

3. Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (§ 22a SGB VIII)

Mit der vorübergehenden Leistungsminderung aufgrund der durch die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung“ auf Notbetrieb besteht für die geförderten Angebote nach § 74 SGB VIII die Notwendigkeit, Klarheit bei der Verwendung der Fördermittel zu schaffen. Um stadtweit eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, setzt die Anlage 1 zu dieser Vorlage die Bestimmungen aus der V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) entsprechend auch für diese Leistungsbereiche um.

4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Die Leistungserbringer/-innen von Angeboten der Jugendhilfe im ambulanten und teilstationären Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung benötigen aufgrund der entstandenen Einschränkungen bei der Leistungserbringung Rechtsicherheit über das Abrechnungsverfahren (Anlage 2).

Ziel ist es, die Leistungserbringung im Bereich der Hilfen zur Erziehung während und nach der akuten Pandemiephase durch freie Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Diese arbeiten als, in der Regel gemeinnützige Vereine oder Unternehmensformen, nicht gewinnorientiert und verfügen demnach über keine ausreichenden Rücklagen, um längere Zeiten ohne Einnahmen wirtschaftlich zu überstehen.

5. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Am 28. März 2020 trat das SodEG zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS – CoV-2 in Kraft. Das Gesetz regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister.

Das SodEG stellt damit einen Schutzschirm für die soziale Infrastruktur dar, der sich nicht auf die Träger der Freien Wohlfahrtspflege beschränkt, sondern auch gewerbliche Anbieter umfasst. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Der Schutzschirm greift nur soweit, als die bisher von den Leistungsträgern finanzierten Leistungen wegen hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht oder nicht mehr vollständig erbracht werden können (Betriebsschließung, Kontaktverbot u. ä.) und somit der originäre Vergütungsanspruch der sozialen Dienstleister entfällt. Das SodEG kommt nur zur Anwendung, wenn der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung / des Leistungsbereiches nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel gesichert werden kann.

Aufgrund der Verantwortung, die das SodEG der Landeshauptstadt Dresden überträgt und als Leistungsträger in den sozialen Leistungsbereichen, strebt die Landeshauptstadt Dresden möglichst einheitliche Verfahrenswege an. Dabei muss die Landeshauptstadt Änderungen auf Landesebene und in der aktuellen Situation der Stadt, in den verschiedenen Bereichen, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umsetzen. Im Verfahrensweg ist daher ein einheitliches Verfahren besonders wichtig, um der Trägerlandschaft in der aktuellen Krisensituation gerecht zu werden. Die Landeshauptstadt Dresden erarbeitet derzeit dieses einheitliche Verfahren für die Anwendung in den relevanten Leistungsbereichen des Sozialamtes, des Amtes für Kindertragebetreuung und des Jugendamtes.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“

- Anlage 2 Festlegung zum Umgang der Abrechnung von ambulanten und teilstationären Leistungen in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“

- Anlage 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Dirk Hilbert